

2011 P 10.3753 Klare Kriterien statt kantonale Willkür bei Spitallisten
(N 18.3.11, Humbel)

Eingereichter Text: *Der Bundesrat wird beauftragt, über den Stand der Umsetzung der kantonalen Spitallisten Bericht zu erstatten. Gleichzeitig sind Massnahmen vorzuschlagen, welche eine gesamtschweizerisch konsistente Umsetzung von Artikel 39 KVG garantieren, beispielsweise mit einer Definition von Mindestzahlen pro Spitalarzt, das Vorliegen eines Qualitätsberichtes sowie Vorgaben für Aus- und Weiterbildungsplätze. Nötigenfalls ist eine Gesetzesänderung vorzulegen.*

2020 M 18.3107 Transparenz bei Entschädigungen und Honoraren für Ärzte und Ärztinnen in leitender Funktion (N 14.3.19, Heim; S 10.3.20)

Eingereichter Text: *Der Bundesrat wird eingeladen, die rechtlichen Grundlagen zu schaffen, damit Listen- und Vertragsspitäler im stationären und ambulanten Bereich zur Vergütungstransparenz verpflichtet sind.*

Der Bundesrat hat verschiedene Berichte zur Thematik erstellt. Diese sind veröffentlicht unter www.parlament.ch > 09.4239/10.3753 (Bericht «Grundlagen der Spitalplanung und Ansätze zur Weiterentwicklung» vom 18. Dezember 2013 in Erfüllung der Postulate 09.4239 und 10.3753) bzw. 13.4012 (Bericht «Planung der hochspezialisierten Medizin: Umsetzung durch die Kantone und subsidiäre Kompetenz des Bundesrates» vom 25. Mai 2016 in Erfüllung des Postulates 13.4012) > Bericht in Erfüllung des parlamentarischen Vorstosses bzw. unter www.bag.admin.ch > Das BAG > Publikationen > Bundesratsberichte > 2019.

Die Spitalplanung wird zudem ausführlich in der Evaluation der KVG-Revision im Bereich der Spitalfinanzierung beleuchtet. Der Schlussbericht der Evaluation ist verfügbar unter www.bag.admin.ch > Das BAG > Publikationen > Evaluationsberichte > Kranken- und Unfallversicherung > Abgeschlossene Studien > 2012–2019 Evaluation KVG-Revision Spitalfinanzierung.

Zur Stärkung der Planung hat der Bundesrat am 23. Juni 2021 eine Änderung der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102) beschlossen. Die einheitlichen Anforderungen ermöglichen insbesondere eine bessere Koordination der Planungen unter den Kantonen, eine einheitliche Wirtschaftlichkeitsprüfung der Spitäler und eine genauere Regelung der Anforderungen im Bereich der Qualität. Die Dokumente sind verfügbar unter www.bag.admin.ch > Versicherungen > Krankenversicherung > Abgeschlossene Neuerungen und Revisionen > Spitalfinanzierung > Änderung vom 23. Juni 2021 der KVV.

Der Bundesrat erachtet die Anliegen des Postulats sowie der Motion als erfüllt und beantragt deren Abschreibung.